Hilfe – die Kosten!?

Sind unsere Verwaltungen gezwungen, das billigste Angebot zu nehmen?

Nein, niemand ist verpflichtet, das billigste Angebot zu nehmen! Das Gesetz schreibt vor, das „wirtschaftlichste" Angebot unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses zu nehmen und ermöglicht ebenfalls, dabei Menschenrechte und Umweltkriterien zu berücksichtigen.

Das Handbuch „Umweltorientierte Beschaffung" der Europäischen Kommission weist darauf hin, dass Green Public Procurement (GPP) „in den verschiedensten Produkt- und Dienstleistungsbereichen zur Reduktion von Kosten beitragen kann. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich das Beschaffungsverfahren an den Lebenszykluskosten orientiert".

http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook.pdf

Mehr Informationen

bei der agl unter **www.agl-einewelt.de**
oder beim Eine Welt Landesnetzwerk in Ihrem Bundesland:

Baden-Württemberg: **www.deab.de**
Bayern: **www.eineweltnetzwerkbayern.de**
Berlin: **www.ber-ev.de**
Brandenburg: **www.venrob.org**
Bremen: **www.ben-bremen.de**
Hamburg: **www.ewnw.de**
Hessen: **www.epn-hessen.de**
Mecklenburg-Vorpommern: **www.eine-welt-mv.de**
Niedersachsen: **www.ven-nds.de**
Nordrhein-Westfalen: **www.eine-welt-netz-nrw.de**
Rheinland-Pfalz: **www.elan-rlp.de**
Saarland: **www.nes-web.de**
Sachsen: **www.einewelt-sachsen.de**
Sachsen-Anhalt: **www.ewnsa.de**
Schleswig-Holstein: **www.bei-sh.org**
Thüringen: **www.ewnt.de**

Für Kommunen: www.sustainable-procurement.org
Für Kirchengemeinden: www.zukunft-einkaufen.de

Gefördert durch:

BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Katholischer Fonds
eed

agl arbeitsgemeinschaft der eine welt landesnetzwerke in deutschland e.V.

Der Herausgeber ist alleine für den Inhalt verantwortlich.

März 2012

agl arbeitsgemeinschaft der eine welt landesnetzwerke in deutschland e.V.

Nachhaltiger Einkauf

Einstieg für Kommunen und Kirchengemeinden

Worum geht es?

In Deutschland wird etwa jeder sechste Euro von öffentlichen Einrichtungen ausgegeben. Das sind bei Bund, Länder und Kommunen jährlich rund 360 Mrd. Euro; ungefähr die Hälfte davon entfällt auf die Kommunen. Das Einkaufsvolumen der christlichen Kirchen beträgt etwa 60 Mrd. Euro. Öffentliche Einrichtungen haben damit eine starke Marktmacht, die sie mit jedem Kauf aktiv nutzen können.

Durch die Integration von sozialen und ökologischen Kriterien in die Ausschreibungsunterlagen können Sie Waren und Dienstleistungen einfordern, die umweltverträglich und unter Einhaltung von grundlegenden internationalen Arbeitsrechten produziert werden.

Ihre Botschaft an Ihre Lieferanten:

„Wir möchten nicht von Umweltzerstörung oder Sklavenarbeit profitieren. Deshalb wollen wir Produkte, die ökolgische und soziale Standards erfüllen."

Was können Sie für einen nachhaltigen Einkauf berücksichtigen?

- ☑ Fairer Handel: Bessere Handelsbedingungen für die ProduzentInnen
- ☑ Umweltstandards
- ☑ Menschenrechte einschließlich der ILO-Kernarbeitsnormen

1. Schritt Beschluss

Stadtratsbeschluss, Landesvergabegesetz oder Kirchenvorstandsbeschluss

Über 260 deutsche Städte, Gemeinden, Landkreise und Bundesländer haben bereits Beschlüsse gegen die Beschaffung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit (gemäß ILO-Kernarbeitsnorm Nr.182) gefasst oder einen Schritt weiter die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen als Beschaffungskriterium festgeschrieben.
www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de

Bewegen Sie sich auf gesetzlichem Glatteis?

Seit 2004 eröffnet eine EU-Richtlinie die Möglichkeit, Sozialkritierien in die öffentliche Auftragsvergabe einzubeziehen. Im April 2009 wurde diese Vorgabe in deutsches Recht umgesetzt. (EU-Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004 / 18/ EG und Gesetz zur Modernisierung des deutschen Vergaberechts, in Kraft getreten am 20. April 2009).

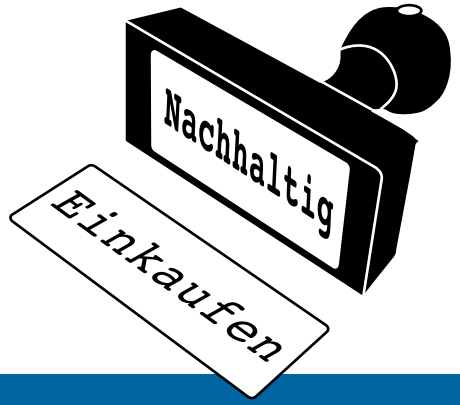

2. Schritt Umsetzung

Umsetzung der Beschlüsse in der Vergabepraxis und im Einkauf

Ein Minileitfaden:

1. Bilden Sie **Arbeitsgruppen** mit den für Beschaffung zusändigen Personen Ihrer Kommune oder Kirchengemeinde und Eine Welt-Gruppen Ihrer Region.
2. Wählen Sie **Produktgruppen** aus, mit denen Sie beginnen wollen.
3. Informieren Sie sich über die ökologische und soziale **Problematik** in diesen Produktgruppen.
4. Recherchieren Sie Wege und **Lösungen** für einen verantwortlichen Einkauf.
5. Treten Sie in **Dialog** mit Ihren potenziellen Lieferanten und stellen Sie ihnen Ihre zukünftigen Anforderungen dar.
6. Gestalten Sie **Ausschreibungen** so, dass nachhaltig beschafft wird.

Was können Sie für einen nachhaltigen Einkauf berücksichtigen?

- ☑ Fairer Handel: Bessere Handelsbedingungen für die ProduzentInnen
- ☑ Umweltstandards
- ☑ Menschenrechte einschließlich der ILO-Kernarbeitsnormen

Wie können Sie vorgehen:

1. Bilden Sie **Arbeitsgruppen** mit den für Beschaffung zuständigen Personen Ihrer Kommune oder Kirchengemeinde und Eine Welt-Gruppen Ihrer Region.
2. Wählen Sie **Produktgruppen** aus, mit denen Sie beginnen wollen.
3. Informieren Sie sich über die ökologische und soziale **Problematik** in diesen Produktgruppen.
4. Recherchieren Sie Wege und **Lösungen** für einen verantwortlichen Einkauf.
5. Treten Sie in **Dialog** mit Ihren potenziellen Lieferanten und stellen Sie ihnen Ihre zukünftigen Anforderungen dar.
6. Gestalten Sie **Ausschreibungen** so, dass nachhaltig beschafft wird.

Zum Weiterlesen:

Für Kirchengemeinden: www.zukunft-einkaufen.de
Für Kommunen: www.sustainable-procurement.org

Leitfaden des Deutschen Städtetags zur Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht:
www.staedtetag.de/10/schwerpunkte/artikel/00008/zusatzfenster60.html

Umweltbundesamt, Informationsdienst für umweltfreundliche Beschaffung:
www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern
www.bescha.bund.de

Kompass Nachhaltigkeit
kmu.kompass-nachhaltigkeit.de

Mehr Informationen bei der agl unter **www.agl-einewelt.de** oder bei Ihrem Eine Welt Landesnetzwerk:

Baden-Württemberg: **www.deab.de**
Bayern: **www.eineweltnetzwerkbayern.de**
Berlin: **www.ber-ev.de**
Brandenburg: **www.venrob.org**
Bremen: **www.ben-bremen.de**
Hamburg: **www.ewnw.de**
Hessen: **www.epn-hessen.de**
Mecklenburg-Vorpommern: **www.eine-welt-mv.de**
Niedersachsen: **www.ven-nds.de**
Nordrhein-Westfalen: **www.eine-welt-netz-nrw.de**
Rheinland-Pfalz: **www.elan-rlp.de**
Saarland: **www.nes-web.de**
Sachsen: **www.einewelt-sachsen.de**
Sachsen-Anhalt: **www.ewnsa.de**
Schleswig-Holstein: **www.bei-sh.org**
Thüringen: **www.ewnt.de**

Gefördert durch :
BMZ · Katholischer Fonds · eed

agl arbeitsgemeinschaft der eine welt landesnetzwerke in deutschland e.V.

Der Herausgeber ist alleine für den Inhalt verantwortlich.

März 2012

agl arbeitsgemeinschaft der eine welt landesnetzwerke in deutschland e.V.

Nachhaltigen Einkauf umsetzen

Eine Orientierungshilfe für Kommunen und Kirchengemeinden

Woran können Sie erkennen, ob Lieferanten glaubwürdig Sozial- und Umweltstandarts umsetzen?

- Unabhängige Kontroll- oder Zertifizierungsmechanismen
- Mitgliedschaft in Multistakeholder-Organisationen
- Entlang der gesamten Lieferkette arbeiten die Firmen mit lokalen Organisationen zusammen, um Menschenrechte bzw. Umweltstandards umzusetzen.
- Transparenz der Lieferkette

Das Problem: Noch sträuben sich viele Unternehmen gegen eine Transparenz der Lieferkette und gegen unabhängige Kontrollen.

Glaubwürdige Siegel, Label und Multistakeholder-Organisationen:

Diese Zeichen stehen für die Einhaltung von Sozial- und/oder Umweltstandards

Papier:

www.blauer-engel.de

Lebensmittel und Blumen:

www.fairtrade-deutschland.de

www.wfto.com

www.naturland.de

www.bio-siegel.de

Natursteine:

www.fairstone.win--win.de

www.duurzamenatuursteen.nl

www.xertifix.de

Textilien:

www.fairwear.org

www.fairtrade-deutschland.de

www.global-standard.org

www.naturtextil.de

Was kann ich tun, wenn unsere Lieferanten nicht die o.g. Voraussetzungen für glaubwürdige Kontrolle erfüllen?

Externe kommerzielle Auditoren überprüfen die von Ihnen geforderten nachhaltigen Kriterien und Ihr potenzieller Lieferant kann solche Zertifikate vorweisen.

Eigen- oder Bietererklärung: Sie ist als ein erster, wichtiger Schritt zu sehen bei der Beschaffung von Produkten, für die es noch keine unabhängige Überprüfung gibt. Der Lieferant verpflichtet sich, geeignete Schritte zu unternehmen, um die von Ihnen geforderten nachhaltigen Kriterien einzuhalten. Dies ist allerdings kaum überprüfbar.

Völker- und menschenrechtlicher Rahmen

ILO-Kernarbeitsnorm:
Das Verbot von Zwangsarbeit
und Arbeit in Schuldknechtschaft
(ILO Übereinkommen 29 + 105)

- ILO-Kernarbeitsnorm: Das Diskriminierungsverbot (ILO Übereinkommen 100 + 111)
- ILO-Kernarbeitsnorm: Das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren (ILO Übereinkommen 138 + 182)
- ILO-Kernarbeitsnorm: Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen (ILO Übereinkommen 87, 98)
- Wöchentliche Arbeitszeitbegrenzung von 48 Stunden und max. 12 freiwillige Überstunden (ILO Übereinkommen 1)
- Das Recht auf einen existenzsichernden Lohn ("living wage" - Universelle Menschenrechtsdeklaration)
- Das Beschäftigungsverhältnis ist stabil und vertraglich geregelt (in der Regel schriftliche Arbeitsverträge).
- Bestmöglicher Arbeits- und Gesundheitsschutz (ILO Übereinkommen 155)

Mehr Informationen

bei der agl unter **www.agl-einewelt.de**
oder beim Eine Welt Landesnetzwerk in Ihrem Bundesland:

Baden-Württemberg: **www.deab.de**
Bayern: **www.eineweltnetzwerkbayern.de**
Berlin: **www.ber-ev.de**
Brandenburg: **www.venrob.org**
Bremen: **www.ben-bremen.de**
Hamburg: **www.ewnw.de**
Hessen: **www.epn-hessen.de**
Mecklenburg-Vorpommern: **www.eine-welt-mv.de**
Niedersachsen: **www.ven-nds.de**
Nordrhein-Westfalen: **www.eine-welt-netz-nrw.de**
Rheinland-Pfalz: **www.elan-rlp.de**
Saarland: **www.nes-web.de**
Sachsen: **www.einewelt-sachsen.de**
Sachsen-Anhalt: **www.ewnsa.de**
Schleswig-Holstein: **www.bei-sh.org**
Thüringen: **www.ewnt.de**

Gefördert durch:
BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Katholischer Fonds
eed

agl arbeitsgemeinschaft der eine welt landesnetzwerke in deutschland e.V.

Der Herausgeber ist alleine für den Inhalt verantwortlich.

www.agl-einewelt.de

März 2012

agl arbeitsgemeinschaft der eine welt landesnetzwerke in deutschland e.V.

Nachhaltiger Einkauf in Kommunen –

Rechtliche Rahmenbedinungen

§ Bin ich gesetzlich gezwungen, das billigste oder wirtschaftlichste Angebot zu nehmen?

Nein, niemand ist verpflichtet, das billigste Angebot zu nehmen. Das Gesetz schreibt lediglich vor, das „wirtschaftlichste" Angebot zu nehmen.

Für die Beurteilung des für die Stadt „wirtschaftlichsten" Angebotes erlaubt die EU seit 2004 und Bundesrecht explizit seit 2009 die Einbeziehung von Umwelt- und Sozialstandards.

Europäisches Recht:
Vergabe-Richtlinien der Europäischen Union 2004/17/EG und 2004/18/EG, Artikel 38 beziehungsweise 26:

„Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen."

Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland:
Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom April 2009 (§ 97, Abs. 4)

„Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben."

Um noch stärkere Rechtssicherheit herzustellen, haben einige Bundesländer ihre Vergabegesetze in den letzten Jahren reformiert

In vielen Bundesländern gibt es Bemühungen, durch Gesetzgebung die Einführung von Sozial- und Umweltstandards zu unterstützen.

Ein Beispiel:

Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe

„§ 18. Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),

2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),

3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl.1955 II S. 1123),

4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S.24),

5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25.Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),8

6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),

7.dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),

8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung den Mindestinhalt der vertraglichen Regelungen nach Satz 1, insbesondere die Einbeziehung von Produktgruppen oder Herstellungsverfahren.
Die Rechtsverordnung trifft Vorgaben zu Zertifizierungen und Nachweisen sowie zur Ausgestaltung von Kontrollen und von Sanktionen bei der Nichteinhaltung der vertraglichen Regelungen."

Mittels einer „Sonderkommission" kontrolliert der Bremer Senat die Umsetzung seines Gesetzes und beauftragt diese, alle zwei Jahre öffentlich zu berichten.